

# Grundordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
University of Applied Sciences

Vom

**19.10.2023**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz -SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften diese Grundordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1: Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

§ 2 Weitere Mitglieder und Angehörige

§ 3 Gemeinsame Mitgliedergruppe

§ 4 Wahlperioden und Amtszeiten

§ 5 Beauftragte

§ 6 Öffentlichkeit

§ 7 Unvereinbarkeit von Ämtern

### **Teil 2: Aufbau und Organisation der Hochschule**

#### **Abschnitt 1: Zentrale Organe**

§ 8 Senat

§ 9 Erweiterter Senat

§ 10 Rektorat

§ 11 Hochschulrat

#### **Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene**

§ 12 Fakultät

§ 13 Fakultätsrat

§ 14 Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen und Prodekane

§ 15 Forschungszentrum

### **Teil 3: Ehrungen durch die Hochschule**

§ 16 Ehrungen

### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

§ 17 Bekanntmachungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1: Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

### **§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule**

(1) Nach dem Hochschulnamen, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden - Hochschule für angewandte Wissenschaften, kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ angefügt werden.

(2) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.

(3) An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen, zum Beispiel Institute, eingerichtet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung.

## **§ 2 Weitere Mitglieder und Angehörige**

(1) Im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie im Ruhestand befindlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, kann auf deren Antrag der Status einer oder eines Angehörigen verliehen werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, an der die oder der Antragstellende zuletzt Mitglied war.

(2) Personen, welche Aufgaben an der Hochschule in der Forschung wahrnehmen und die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 SächsHSG erfüllen, kann auf deren Antrag die Rechte eines Mitglieds in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verliehen werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

(3) Professorinnen und Professoren, die nach § 63 Abs. 1 SächsHSG berufen werden, werden die Rechte eines Mitglieds in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuerkannt.

(4) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf ihren Antrag die Rechte als Angehörige zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

## **§ 3 Gemeinsame Mitgliedergruppe**

Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG eine Mitgliedergruppe für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

## **§ 4 Wahlperioden und Amtszeiten**

Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSG, Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

## **§ 5 Beauftragte**

Für jede Gleichstellungsbeauftragte und jeden Gleichstellungsbeauftragten sowie für die oder den Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

(1) Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat können den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkten beschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Nichtöffentlichkeit unter Abwägung mit den Interessen auf Sitzungsöffentlichkeit erfordert.

(2) Die anderen Organe können die Öffentlichkeit beschließen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden.

## **§ 7 Unvereinbarkeit von Ämtern**

Die Ämter von Dekanin und Dekan, Prodekanin und Prodekan sowie Studiendekanin und Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor, Kanzlerin oder Kanzler) unvereinbar.

# **Teil 2: Aufbau und Organisation der Hochschule**

## **Abschnitt 1: Zentrale Organe**

### **§ 8 Senat**

Der Senat hat 17 stimmberechtigte Mitglieder. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

- 9 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG
- 4 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 SächsHSG
- 4 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG.

### **§ 9 Erweiterter Senat**

Der Erweiterten Senat hat 37 stimmberechtigte Mitglieder. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

- 17 stimmberechtigte Mitglieder des Senates nach § 8
- 20 gewählte Vertreterinnen und Vertreter, hiervon
- 10 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG
- 5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 SächsHSG
- 5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG.

---

## § 10 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus

- der Rektorin oder dem Rektor,
- zwei Prorektorinnen oder Prorektoren,
- der Kanzlerin oder dem Kanzler.

Rektorin oder Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist hauptberuflich tätig.

(3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus.

## § 11 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

## Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

### § 12 Fakultät

(1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben selbstständig und sind im Rahmen der Organisation der Hochschule zur Zusammenarbeit unter Wahrung des Fachvertretungsprinzips verpflichtet.

(2) Jede Fakultät regelt im Übrigen ihre innere Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat empfohlenen Rahmenordnung erstellt, vom Fakultätsrat beschlossen und vom Rektorat genehmigt wird.

### § 13 Fakultätsrat

(1) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates bemisst sich wie folgt:

Größe der Fakultät (Professorinnen und Professoren Planstellen)	Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates (gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät)	Summe der gewählten Vertreterinnen und Vertreter	Zahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Zahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Zahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten
≤ 15	7	6	4	1	1
16 - 30	11	10	6	2	2
31 - 45	15	14	8	3	3
>45	21	20	11	4	5

(2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 55 Abs. 1 Satz SächsHSG Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch schriftlich fassen.

#### **§ 14 Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen und Prodekane**

(1) Der Wahlvorschlag des Rektorates zur Wahl der Dekanin oder des Dekans kann eine Kandidatin/einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

(2) Die Stimmabgabe zur Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in einer oder mehrerer Sitzungen des Fakultätsrates. Der Sitzungsraum ist zugleich der Abstimmungsraum. Die Wahl wird durch ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlausschusses durchgeführt.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder sowie die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat stimmberechtigt angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen. Kommt die Wahl bei einem bzw. zwei Kandidatinnen oder Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird im Umfang von 9 SWS von den Aufgaben als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer freigestellt.

(6) In jeder Fakultät werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekane vom Fakultätsrat gewählt.

## **§ 15 Forschungszentrum**

An der HTW Dresden existiert ein Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e.V. (ZAFT) als juristisch selbstständige Einrichtung gemäß § 101 SächsHSG. Die Form der Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

### **Teil 3: Ehrungen durch die Hochschule**

#### **§ 16 Ehrungen**

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators oder der Ehrennadel der HTW Dresden auszeichnen.

(2) Kriterien für die Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat fest. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senates und alle Mitglieder mit beratender Stimme. Der Senat beschließt über die Ehrungen in geheimer Abstimmung.

### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Ordnungen der Hochschule werden im Bekanntmachungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

#### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Vorlage an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senates vom 17.10.2023 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 19.10.2023

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert  
Rektorin